

Satzung Glockenstadt Knappen Gescher

Übersicht

§1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2) Vereinszweck

§3) Erwerb der Mitgliedschaft

§4) Beendigung der Mitgliedschaft

§5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6) Mitgliedsbeiträge und Haftung der Mitglieder

§7) Mitgliederversammlung

§8) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§9) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§10) Organe des Vereins

§11) Der Vorstand

§12) Die Zuständigkeit des Vorstandes

§13) Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

§14) Beschlussfassung des Vorstandes

§15) Auflösung des Vereins

§16) Anmeldungen, Abmeldungen und Bestellungen

§17) Haftung

§18) Gültigkeit der Satzung

§1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Glockenstadt Knappen Gescher.

Der Verein hat seinen Sitz in Gescher.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§2) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, soweit es im Bereich seiner Möglichkeiten liegt, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Gelsenkirchen - Schalke 04 e.V. zu unterstützen. Weiteres Anliegen des Vereins ist die Erhaltung und Förderung einer ursprünglichen Fankultur. Durch eine Vielzahl von verschiedensten Aktivitäten soll das Vereinsleben angeregt und die Geselligkeit zwischen den einzelnen Mitgliedern gepflegt werden.

Der Satzungszweck wird, dem sportlichen Charakter einer Fußballbegegnung angemessen, primär durch den Besuch einer möglichst großen Anzahl von Spielen des FC Schalke 04 verwirklicht.

Der Verein verfolgt in erster Linie keine gewinnmaximierenden Ziele, jedoch muss zur Durchführung seiner Aktivitäten ein finanzieller Grundstock gebildet und erhalten werden, mit dem der Verein diverse Veranstaltungen durchführen kann.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Eventuell anfallende, unverhältnismäßig hohe Aufwendungen, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können aus Vereinsmitteln getragen werden.

§3) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich auf dem entsprechenden Vordruck einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen berührt sind.

§4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) mit dem Todestag;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

Die bei der Rückforderung (Widerruf der Lastschrift) von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen auftretenden Bearbeitungskosten des Kreditinstitutes sind vom ausscheidenden Mitglied zu tragen. Entstehen dem Verein bei der Einlösung der Lastschrift Bearbeitungskosten durch fehlende Kontodeckung, so sind diese vom Mitglied zu tragen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Mahnkosten sind vom Mitglied zu tragen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die jährliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die ideellen Bestrebungen und Interessen der Glockenstadt Knappen Gescher und des FC Gelsenkirchen - Schalke 04 e.V. nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet das Ansehen des Vereins zu wahren und die Vereinssatzung einzuhalten, sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beschlüsse umzusetzen.

§6) Mitgliedsbeiträge und Haftung der Mitglieder

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und sollte möglichst vom Vorstand per Lastschrift eingezogen werden. Sollte es zu einer Neuaufnahme nach Lastschrifteinzug kommen, wird der Mitgliedsbeitrag voll oder anteilig aus dem Monat des Antrageingangs und der darauffolgenden Monate des Kalenderjahres, errechnet.

Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§7) Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichungen in der Tagespresse oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor Versammlungsbeginn in schriftlicher Form einzureichen. Die Anträge müssen begründet sein.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Außerdem muss diese vom Vorstand einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in schriftlicher Form gewünscht wird. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§8) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes (Berichte des 1. Vorsitzenden und des Kassierers); Entlastung des Vorstandes
2. Wahl, Bestätigung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
5. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§9) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Veranstaltungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder der Glockenstadt Knappen Gescher.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung; hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Wahlen gilt folgendes:

Jedes Mitglied ab 14 Jahren hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahre. Personen für den Festausschuss sind bereits mit 16 Jahren wählbar. Gewählt ist stets derjenige, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, sowie die Angabe, ob Gewählte ihre Wahl angenommen haben. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§10) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse

§11) Der Vorstand

Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem 2. Kassierer

5. dem Schriftführer
6. dem Bus-Organisator
7. dem Kartenwart
8. dem 2. Kartenwart
9. dem Jugendvertreter
10. dem Beisitzer
11. dem 2. Beisitzer

Die Amtszeit beginnt:

- In den ungeraden Kalenderjahren für:

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Kassierer
- den 2. Kartenwart
- den Schriftführer
- den 1. Beisitzer
- den Bus-Organisator

- In den geraden Kalenderjahren für:

den 2. Vorsitzenden

den 1. Kartenwart

den 1. Kassierer

Den Jugendvertreter

den 2. Beisitzenden

Die Vorstandsorgane der Positionen 1 bis einschließlich 9 müssen besetzt werden. Die Positionen 10 und 11 sind optional zu besetzen. Das Vorstandsorgan 10 ist vor dem Vorstandsorgan 11 zu wählen. Sollte Position 10 und/oder 11 nicht besetzt werden, kann diese bei der nächsten Mitgliederversammlung, mit der in der Vereinsatzung festgelegten Amtszeit, gewählt werden

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben die Ämter ohne Vergütung aus. Vgl. dazu §2.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 100,00 Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§12) Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufungen der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Führung der Bücher; Erstellung des Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen und Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse;
7. die Führung der Geschäfte und Festlegung aller die Geschäftsführung betreffenden Beschlüsse.

8. Durchführung von Vereinsaktivitäten

9. Durchführung von Fahrten zu Fussballspielen

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit beschränkt.

§13) Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es die Mehrzahl der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Treten mehr als zwei Mitglieder für einen Posten im Vorstand an, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten eine Entscheidung herbeiführen. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Kandidat schon im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreichen konnte.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied, welches das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Doppelämter sind möglich. Kann sich der Vorstand auf kein Ersatzmitglied einigen, so ist in den nächsten 10 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird dann ein Ersatzmitglied gewählt.

Scheidet ein Mitglied, aus einem vom Vorstand eingesetzten Organ aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten turnusmäßigen Wiederwahl von diesem Mitglied, berufen. Diese Berufung erfolgt durch einfache Mehrheit im Vorstand.

Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich, wenn auf der Mitgliederversammlung auf Antrag der Stimmberechtigten die Versammlung die Abwahl mit der Mehrheit von 50% der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. In diesem Fall kann die Versammlung einen Nachfolger wählen.

§14) Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder persönlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich und dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, sofern nicht ein anders lautender Beschluss des Vorstandes vorliegt. Diese Regelung gilt auch für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes.

§15) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nach Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Gescher, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.

§16) Anmeldungen, Abmeldungen und Bestellungen

Um dem Verein Planungssicherheit zu verschaffen, sind Kartenbestellungen und Anmeldungen zu Fahrten grundsätzlich verbindlich. Eine Stornierung von Kartenbestellungen und ein Widerruf von Anmeldungen ist nur bis 7 Tage vor der Veranstaltung zulässig, da die Glockenstadt Knappen Gescher ansonsten keine wirtschaftlich zu verantwortende Vereinspolitik betreiben können.

Anmeldungen zu Auswärtsspielen mit längerer Anfahrt, bzw. Übernachtung sind verbindlich.

Die Person, die Bestellungen und Anmeldungen vornimmt, unterwirft sich auch als Nichtmitglied der Vereinsatzung. Den Glockenstadt Knappen Gescher sind nach einer Bestellung oder Anmeldung auf jeden Fall die gesamten Fahrtkosten und der volle Kartenpreis zu zahlen. Außerdem kommt der Besteller auch für alle übrigen Aufwendungen auf, die dem Verein durch seine Bestellung oder Anmeldung entstehen. Bei Verhinderung kann der Besteller natürlich eine Ersatzperson besorgen, die die Leistungen des Bestellers in Anspruch nimmt.

Anmeldungen und Bestellungen werden wirksam, wenn sie gegenüber dem Kartenwart vorgenommen werden.

Für Bestellungen und Anmeldungen gelten folgende verbindlichen Regelungen:

1. Bei Heimspielen ist der volle Betrag spätestens sieben volle Kalendertage im Voraus zu entrichten. Dieses kann durch Barzahlung erfolgen.
2. Bei Auswärtsspielen und sonstigen Vereinsveranstaltungen ist der volle Betrag spätestens sieben Tage im Voraus zu entrichten, wenn keine anderslautende Veröffentlichung bekannt gemacht wird.

Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen behält sich der Vorstand nicht nur vor den fälligen Betrag gerichtlich einziehen zu lassen, sondern auch den Besteller von weiteren Bestellungen auszuschließen und in Sonderfällen wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein auszuschließen.

§17) Haftung

Die Glockenstadt Knappen Gescher schießen jegliche Haftung für sachliche und körperliche Schäden aus, die sich während ihrer Veranstaltungen ereignen.

Unter anderem schließen der Verein, seine Mitglieder und die gewählten Vereinsvertreter die Haftung für Schäden aus, die

durch höhere Gewalt,

durch Nichteinnahme eines Sitzplatzes während der Fahrt im Bus und

durch Einwirken Dritter oder Selbstverschulden

entstehen.

§18) Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung und der Inhalt ihrer entsprechenden Paragraphen sind sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern, die sich am Vereinsgeschehen beteiligen, einzuhalten.

Sie kann von Jedermann auch bei Vereinsveranstaltungen eingesehen werden.